

Richtlinien der Stadt Hemer

über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports
vom 01.01.2020

§ 1 Geltungsbereich

Die Richtlinien finden auf die Hemeraner Turn- und Sportvereine Anwendung, wenn sie

- a) ihren Vereinssitz in Hemer haben und
- b) in das Vereinsregister eingetragen sind und
- c) der Verein vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist und
- d) Mitglied im Stadtsportverband Hemer e.V. sind und
- e) ordentliches Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen durch die Mitgliedschaft im zuständigen Fachverband sind und
- f) der Gesamtbevölkerung offen stehen.

§ 2 Förderungszweck

- 1) Die Stadt Hemer fördert in Anerkennung der gesundheitlichen, sozialen und erzieherischen Bedeutung den Sport im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Die Höhe der zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt. Alle Maßnahmen der Sportförderung sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Mittelbereitstellung im Haushaltsplan begründet keinen Auszahlungsanspruch.
- 2) Diese Richtlinien sollen eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Sportförderung ermöglichen.
- 3) Die Hilfen der Stadt sollen die Eigeninitiative und Aktivität der Vereine und damit auch deren finanzielle Eigenleistungen nicht ersetzen, sondern unterstützen und ergänzen.

§ 3 Antragsverfahren

- 1) Anträge auf Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind unter Verwendung eines beim Fachdienst Schule und Sport erhältlichen Vordrucks bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr bei der Stadt Hemer zu stellen. Verspätet eingereichte Zuschussanträge können nur in dringenden und begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Die Anträge sind von einem nach der Vereinssatzung zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 2) Der Antrag muss genaue Angaben über die voraussichtlich entstehenden Kosten und die Finanzierung erhalten. Kostenvoranschläge sind beizufügen. Von anderer Seite gewährte Zuschüsse sind anzugeben.

- 3) Art und Höhe der Eigenleistungen und Eigenarbeiten des Vereins sind im Finanzierungsplan besonders zu erläutern.

§ 4 Bewilligung

- 1) Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn
 - a) die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
 - b) mögliche Folgekosten wirtschaftlich vertretbar sind,
 - c) die Eigenleistung des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu dem beantragten Zuschuss steht,
 - d) mit dem Vorhaben die Ausübung von Sport verbunden ist,
 - e) der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkennt.
- 2) Die Auszahlung wird durch Bewilligungsbescheid mitgeteilt.
- 3) Zuschüsse werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit dem Vorhaben begonnen wurde, bevor der Bewilligungsbescheid erteilt ist. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- 4) Ein Zuschuss darf ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck verwendet werden. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Eine Aufgabe oder Verschiebung des Vorhabens, die eine Inanspruchnahme des Zuschusses ausschließt, ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- 5) Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuschüsse trifft der Sportausschuss.
- 6) Das Vorhaben ist in dem Kalenderjahr abzuschließen, in dem der Zuschuss bewilligt wird. Sollte das aus zwingenden Gründen nicht gelingen, ist eine Übertragung in das folgende Jahr bis zum 01.12. des laufenden Jahres zu beantragen.

§ 5 Finanzierung

- 1) Kosten, die die Summe des anerkannten Kostenvorschlags bzw. des Angebots übersteigen, sind durch Eigenleistungen zu decken.
- 2) Eine Finanzierungslücke, die evtl. dadurch entsteht, dass der beantragte Zuschuss oder andere im Finanzierungsplan aufgeführte Zuwendungen nicht in voller Höhe gewährt werden, ist durch den Zuschussempfänger zu schließen.

§ 6 Verwendungsnachweis

- 1) Die zweckentsprechende Verwendung des gezahlten Zuschusses ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid gesetzten Frist unter Benutzung des im Fachdienst Schule und Sport erhältlichen Vordruckes mit den Originalbelegen (Rechnungen, Zahlungsbelegen usw.) nachzuweisen.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstiger Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Zu diesem Zweck sind die Belege mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- 3) Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn
 - a) unrichtige Angaben bei der Antragstellung oder Nachweisung gemacht werden,
 - b) der angegebene Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird,
 - c) die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.
- 4) Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages bzw. des Angebotes, so wird der Zuschuss anteilmäßig gekürzt und ist zu erstatten.

§ 7 Bereitstellung städtischer Sportstätten

Die Stadt stellt nach Möglichkeit stadteneigene Anlagen in dem erforderlichen Umfang als Sport- und Übungsstätten zur Verfügung. Die Benutzung stadteigener Sportanlagen hat den Vorrang vor der Förderung vereinseigener Sportanlagen. Dies gilt insbesondere für den Bau und die Unterhaltung neuer vereinseigener Sportanlagen.

§ 8 Allgemeine Förderung der Jugendarbeit im Sport

Die Stadt gewährt den Vereinen für jedes jugendliche Mitglied bis zu 18 Jahren einen zweckgebundenen Zuschuss von 3,00 € jährlich, jedoch mindestens 30,00 € zur Förderung des Jugendsports. Berechnungsgrundlage ist die Bestandsmeldung der A-Mitgliederzahlen zum Landessportbund Nordrhein-Westfalen des Vorjahres.

§ 9 Anschaffung von Sportgeräten

Zur Beschaffung von langlebigen, vereinseigenen Turn- und Sportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen, können Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe des städtischen Zuschusses richtet sich nach der Höhe der Anschaffungskosten abzüglich

der Zuschüsse anderer Stellen und des Eigenanteils, der mindestens 40 % der Gesamtkosten betragen muss. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Kleingeräte mit geringem Kostensatz sowie solche Gegenstände, deren Erwerb den einzelnen Sporttreibenden wegen der Möglichkeit privater oder persönlicher Nutzung zuzumuten ist (Sportbekleidung und -ausrüstung, Schläger, einzelne Bälle etc.).

§ 10 Zuschüsse zu den Unterhaltungs- und Betriebskosten vereinseigener Sportstätten

- 1) Die städtischen Sportstätten werden den Vereinen gemäß der Gebührensatzung vom 29.11.2006 in der jeweils gültigen Fassung für Übungszwecke und Sportveranstaltungen entgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stadt kann den Vereinen für die Unterhaltungs- und Betriebskosten vereinseigener Sportstätten auf Antrag einen Zuschuss gewähren.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) die Sportanlagen im Eigentum des Vereins sind. Ist der Verein nur Besitzer, so muss die Nutzung durch einen langfristigen Vertrag (mindestens 10 Jahre) abgesichert sein,
- b) die Sportstätten im Stadtgebiet Hemer liegen bzw. aufgrund der Eigenart der betriebenen Sportart außerhalb des Stadtgebietes liegen müssen (z. B. Wassersport),
- c) der Verein vorwiegend dem Amateursport dient,
- d) die Sportstätten sich in einem gepflegten Zustand befinden und so beschaffen sind, dass auf ihnen ohne Unfallgefahr Sport betrieben werden kann,
- e) die Sportanlagen mindestens 6 Monate im Kalenderjahr für Sportzwecke genutzt werden.

Die Höhe des Zuschusses errechnet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Größe der nutzbaren Fläche für die aktive Sportausübung und beträgt im Einzelnen:

Außensportanlagen:

- Für Sportplätze, Tennisanlagen und leichtathletische Anlagen je qm **0,20 €**
- Für sonstige Außensportflächen je qm **0,10 €**, höchstens **800,00 €**
- Für Schießsportanlagen je dauerhaft installierter Schießbahn **26,00 €**.

Turnhallen

- **7,00 €** je qm der nutzbaren Fläche für die aktive Sportausübung.

Segelsportanlagen

- Pauschal **500,00 €**
- 2) Bei Anmietung von vereinseigenen Sportstätten durch die Stadt, besonders für den Schulsport, erfolgt eine vertragliche Sonderregelung.

§ 11

Zuschüsse zum Sportstättenbau

- 1) Die Stadt kann den Vereinen Zuschüsse zum Bau von vereinseigenen Sportstätten bewilligen, soweit die Vereine hierzu nachweislich nicht in der Lage sind. Von der Bezuschussung ausgeschlossen sind Clubräume und deren Einrichtungen, Wohnungen usw.
- 2) Bei der Behandlung des Zuschussantrages sind die Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend anzuwenden.
- 3) Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 20 % des zuschussfähigen Aufwandes.
- 4) Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein Antrag, dem alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (Baupläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan usw.) sowie eine Kopie der an andere Stellen gerichteten Gesuche nebst Anlagen beigelegt werden müssen.
- 5) Die Finanzierung muss vor Beginn der Baumaßnahme gesichert sein. Der städt. Zuschuss kann von der Gewährung anderer Zuschüsse, z. B. des Landes, des Landessportbundes oder eines Fachverbandes, abhängig gemacht werden.

§ 12

Übungsleiterzuschüsse

Die Stadt Hemer kann den Vereinen für anerkannte Übungsleiter einen Zuschuss bis zu 40 % des vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen bewilligten Betrages gewähren. Mit der Gewährung des Zuschusses durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen ist die Verwendung des Zuschusses nachgewiesen.

§ 13

Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse

Für den Aufstieg einer Mannschaft in eine höhere Leistungsklasse kann auf Antrag und bei Nachweisung des Aufstiegs ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 150,00 EURO gewährt werden.

§ 14 Spitzensport

- 1) Turn- und Sportvereine, die qualifizierte Wettkämpfer zu Deutschen Meisterschaften entsenden, können Zuschüsse zu entstehenden Fahrtkosten erhalten, über die im Einzelfall durch den Fachdienst Schule und Sport entschieden wird.
- 2) Andere Möglichkeiten zur Förderung des Spitzensports werden durch den Sportausschuss einzelnen geprüft.

§ 15 Jubiläen

Die Vereine können anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100- usw. jährigen Bestehens einen Zuschuss in Höhe von 6,00 €/je Jahr des Bestehens erhalten.

§ 16 Ausnahmen/Sonderzuschüsse

In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften der Richtlinien zugelassen werden. Sonderzuschüsse für die Förderung einzelner, nicht aufzählbarer Vorhaben können auf Antrag gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich im Einzelfall nach dem Wert und Umfang der Veranstaltung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Hemer über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Sports vom 01.01.1977, in der Fassung vom 20.12.2016 außer Kraft.